

415.113

Verordnung über die Einwerbung und die Verwendung zusätzlicher Mittel (Fundraising) der Universität Zürich

(Änderung vom 23. Mai 2016)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Einwerbung und die Verwendung zusätzlicher Mittel (Fundraising) der Universität Zürich vom 2. März 2015 wird wie folgt geändert:

UZH
Foundation

§ 18. ¹ Die Entgegennahme von Zuwendungen erfolgt in der Regel durch die UZH Foundation, wenn

- a. die Zuwendung Fr. 500 000 oder mehr beträgt oder
- lit. b wird aufgehoben.
- lit. c wird zu lit. b.

Abs. 2–5 unverändert.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Der Aktuar:
Sebastian Brändli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2016 in Kraft ([ABI 2016-06-10](#)).